

PROTOKOLL

über die am Montag, dem 27. November 2017 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Klaus Winkler abgehaltene

15. Gemeinderatssitzung

Anwesend: VB Ing. Gerhard Eilenberger, VB Walter Zimmermann
StRin Mag. Ellen Sieberer,
die GR Hermann Huber, Hedwig Haidegger, Georg Wurzenrainer, Florian Huber, Mag. (FH) Andrea Watzl, Ludwig Schlechter, Anna Werlberger, Thomas Nothegger, Marielle Haidacher, Jürgen Katzmayer und Bernhard Schwendter

die EGR Mag. Manfred Filzer (für GR Daniel Ellmerer), Siegfried Luxner (für GRin Margit Luxner), Rolf-Peter Scheiring (für GR Alexander Gamper und Georg Hechl (für GR Rudolf Widmoser)

Stadtamtsdirektor Mag. Michael Widmoser – Schriftführer
Hilde Sohler

Zu Punkt III) Bau und Raumordnung: Stadtbaumeister Ing. Mag. (FH) Stefan Hasenauer

Abwesend: GR Daniel Ellmerer, GRin Margit Luxner, GR Alexander Gamper und GR Rudolf Widmoser, alle entschuldigt

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest.

Angelobung:

Vor Eingehen in die Tagesordnung werden die Ersatz-GR Siegfried Luxner und Georg Hechl gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 angelobt.

I) Genehmigung des Protokolls der 14. Gemeinderatssitzung vom 23. Oktober 2017

Das Protokoll wird mit 18 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung genehmigt.

II) Anträge und Berichte des Bürgermeisters und des Stadtrates

1) Raumordnungsvertrag Anton Ober jun.

Bürgermeister Dr. Winkler berichtet, dass Anton Ober jun. um die Widmung einer „Sonderfläche Hofstelle“ im Bereich Vordergrub angesucht hat, da er dort einen landwirt-

schaftlichen Betrieb (Mutterschafhaltung mit biologischer Bewirtschaftung) betreiben will. Dazu ist auch eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erforderlich, ein Bebauungsplan wird ebenfalls noch zu erlassen sein. In Verbindung mit der Änderung der Flächenwidmung ist auch ein Raumordnungsvertrag abzuschließen.

Der Raumordnungsvertrag, zu dem auch eine Beschlussempfehlung des Stadtrates vorliegt, wird auf der digitalen Präsentationstafel samt Beilagen gezeigt und vom Bürgermeister verlesen und erläutert. Der Vertrag lautet wie folgt (aufgrund des großen Umfangs werden die Beilagen dem Protokoll nicht angefügt):

RAUMORDNUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Kitzbühel**, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderates, und
2. Herrn **Anton OBER jun.**, geb. 04.07.1985, Achenweg 62, 6370 Kitzbühel,

wie folgt: -----

Gem. § 33 Abs. 1 bis 6 TROG 2016 schließen die Vertragsparteien zur Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung im Zuge des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nachstehende Vereinbarungen:

I.

Herr Anton Ober jun., geb. 04.07.1985, ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 2343 KG 82107 Kitzbühel-Land, unter anderem bestehend aus dem Gst 2084/1. Das Gst 2084/1 ist derzeit im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Kitzbühel als „Freiland“ gewidmet. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt, auf einem Teil des zuvor genannten Grundstücks eine Hofstelle, bestehend aus einem Hofgebäude mit Wohn- und Wirtschaftsteil samt Tiefgarage zu errichten. -----

Zu diesem Zweck hat der Grundstückseigentümer aufgrund nachstehender Planunterlagen der Atelier Wieser Hochbauplanung bei der Stadtgemeinde Kitzbühel um Umwidmung einer

Teilfläche des Gst 2084/1 im Ausmaß von 1140 m² in „Sonderfläche Hofstelle“ angesucht, und zwar:

Beilage ./1	Grundriss Dachgeschoß samt Schnitt A-A vom 19.09.2017
Beilage ./2	Grundriss Obergeschoß vom 19.09.2017
Beilage ./3	Grundriss Erdgeschoß vom 19.09.2017
Beilage ./4	Grundriss Kellergeschoß vom 19.09.2017
Beilage ./5a)	Lageplan vom 19.09.2017
Beilage ./5b)	Orthofoto je samt Dienstbarkeitsflächen gem. II. f) letzter Absatz
Beilage ./6	Ansicht
Beilage ./7	Flächenaufstellung vom 19.09.2017
Beilage ./8	Plan Ausweiche vom 19.09.2017

Zur Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes schließen nunmehr die Vertragsteile nachstehende Vereinbarungen. -----

II.

Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung einer Teilfläche des Gst 2084/1, Grundbuch 82107 Kitzbühel-Land, im Ausmaß von 1140 m² gemäß beigefügtem Lageplan mit Widmungsfläche und bebauter Fläche vom 19.09.2017 (**Beilage./5a**) in „Sonderfläche Hofstelle“ verpflichtet sich Herr Anton Ober jun. als Grundstückseigentümer, die nachstehenden Vertragsbestimmungen zu erfüllen:

- a) Die mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen gelten für die Widmungsfläche „Sonderfläche Hofstelle“ sowohl als Bestandteil des derzeitigen Grundstücks 2084/1 als auch für die durch Grundstücksteilung zukünftig davon abzutrennende Teilfläche „Sonderfläche Hofstelle“ bzw. das dafür neu zu begründende Grundstück. -----

- b) Herr Anton Ober jun. verpflichtet sich, auf dem umzuwidmenden Grundstück ausschließlich für den Eigenbedarf, und zwar für die Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses für sich bzw. seine Familienmitglieder eine Hofstelle in der Form

eines Tiroler Einhofs mit einem Wohn- und einem Wirtschaftsteil zu errichten. Die Hauptwohnsitznahme in dem zu errichtenden Wohnteil hat für die Dauer von zumindest 30 (dreißig) Jahren zu erfolgen, während derer eine Vermietung, Veräußerung oder sonstige Weitergabe nicht zulässig ist. Für den Fall, dass die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zum Beispiel aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände oder ähnliches) und infolge dessen eine Vermietung der Liegenschaft notwendig wird, ist hierfür die vorherige Zustimmung der Stadtgemeinde Kitzbühel einzuholen. -----

Herr Anton Ober jun. verpflichtet sich überdies ausdrücklich zur ganzjährigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der gesamten EZ 2343 KG 82107 Kitzbühel Land. Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Rahmen der Betriebsform „Mutterschafhaltung mit biologischer Bewirtschaftung“ geführt werden. -----

- c) Herr Anton Ober jun. verpflichtet sich, umgehend, längstens jedoch binnen 6 (sechs) Monaten nach Rechtsgültigkeit der Flächenwidmungsplanänderung und des Bebauungsplans, für die Widmungsfläche (Teilfläche aus Gst 2084/1 laut Plan (**Beilage ./5a**) ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Sonderfläche Hofstelle samt Errichtung eines Wohnteils zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses und eines Wirtschaftsteils) entspricht. Herr Anton Ober jun. nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel einen Bebauungsplan erlassen wird, der auf die vorliegende Entwurfsplanung für ein Bauprojekt abgestimmt sein wird. -----
- d) Mit der Bauausführung ist nach Rechtskraft der Baubewilligung ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch innerhalb einer Frist von 12 (zwölf) Monaten zu beginnen. Die Bauführung ist sodann innerhalb der Frist von 2 (zwei) Jahren zu vollenden. -----
- e) **Vorkaufsrecht:**
Der Grundeigentümer Anton Ober jun. räumt der Stadtgemeinde Kitzbühel zur Absicherung des Widmungszwecks für sich und seine Rechtsnachfolger für alle Veräußerungsarten auf der der Widmungsfläche gemäß diesem Vertrag (**Beilage ./5a**) entsprechenden Teilfläche im Ausmaß von 1140 m² ein Vorkaufsrecht ein, welches grundbücherlich sicherzustellen ist. Das Vorkaufsrecht endet 30 (dreißig) Jahre nach

dem Tag des Einlangens der Bauvollendungsmeldung des Hofgebäudes bei der Stadtgemeinde Kitzbühel. Die Stadtgemeinde Kitzbühel nimmt diese Vorkaufsrechtseinräumung an. Hierzu wird festgehalten, dass mit der Bauführung auf der Widmungsfläche vor der grundbücherlichen Eintragung dieses Vorkaufsrechtes nicht begonnen werden darf. ---

Der Stadtgemeinde Kitzbühel wird, abweichend von § 1075 ABGB, für die Ausübung des Vorkaufsrechtes eine dreimonatige Einlösefrist eingeräumt. Für die Errechnung des **Einlösepreises** bei Ausübung des Vorkaufsrechtes ist zwischen dem zu bezahlenden Grundpreis und den Errichtungskosten zu unterscheiden. Als Grundpreis ist jener Betrag zu bezahlen, welcher vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, als akzeptierter Grundpreis für förderungswürdige Grundstücke festgelegt wurde. Festgehalten wird, dass dieser zum Zeitpunkt der Errichtung dieses Raumordnungsvertrages EUR 368,00 pro m² Grundfläche beträgt; für den Fall, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel das Vorkaufsrecht ausübt, ist der für diesen Zeitpunkt geltende Quadratmeterpreis der Berechnung des Grundpreises zugrunde zu legen. Die Gebäudeerrichtungskosten sind zum Einlösezeitpunkt von einem von der Stadtgemeinde Kitzbühel namhaft zu machenden Sachverständigen aus dem Bau- und Immobilienwesen zu errechnen. -----

f) **Aufsandungserklärung:**

Herr Anton Ober jun., geb. 04.07.1985, erteilt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne sein weiteres Wissen und Einvernehmen, auch über Ansuchen lediglich eines der Vertragsteile ob dem gemäß diesem Vertrag neu zu bildenden Grundstück (Teilfläche aus Gst 2084/1, Beilage ./5a), Grundbuch 82107 Kitzbühel-Land, das Vorkaufsrecht zu den Bedingungen dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Kitzbühel einverleibt werden kann. -----

Sollte aufgrund dieser Urkunde, aus welchen Gründen auch immer, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Stadtgemeinde Kitzbühel im Grundbuch nicht möglich sein, etwa weil die Bezeichnung des noch nicht gebildeten neuen Grundstücks zu un-

genau ist, verpflichtet sich Toni Ober jun auf seine Kosten eine verbücherungsfähige Urkunde zur Einräumung des vereinbarten Vorkaufsrechtes errichten zu lassen und notariell beglaubigt zu unterfertigen. -----

Dienstbarkeitseinräumung:

Für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadtgemeinde Kitzbühel verpflichtet sich Herr Anton Ober jun. für sich und Rechtsnachfolger, zugunsten des für die „Sonderfläche Hofstelle“ zu begründenden Grundstücks ein unbefristetes und unentgeltliches **Geh- und Fahrrecht** für Fahrzeuge aller Art auf Gst 2084/1 und 2083 einzuräumen, und zwar

- beginnend bei der Abzweigung vom Gst 3946/5 (Öffentliches Gut) über die geplante Zufahrt und Erschließungsfläche auf Gst 2084/1 und 2083 entsprechend der auf dem Lageplan (**Beilage./5a**) hellbraun gefärbt und braun umrandet dargestellten schraffierten Dienstbarkeitsfläche.
- entlang der öffentlichen Wegparzelle Gst 3946/5, die sich laut Mappenplan auf Höhe des Gst 2084/5 auf einen schmalen Weg verjüngt, über eine Wegbreite von 4,00 m bis zur Abzweigung der Hofzufahrt (**Beilage ./5a** mit blau gefärbter Dienstbarkeitsfläche). Die Fortsetzung dieser Dienstbarkeitsfläche in Richtung Norden, die vom Vermessungsplan in Beilage ./5a nicht mehr abgedeckt ist, ergibt sich aus dem Orthofoto laut **Beilage ./5b** (blau gefärbte Dienstbarkeitsfläche). ----

Herr Toni Ober jun. verpflichtet sich im Vorkaufsfall, eine ihm von der Stadtgemeinde Kitzbühel vorgelegte verbücherungsfähige Urkunde über die Dienstbarkeitseinräumung beglaubigt zu unterfertigen. -----

g) **Konventionalstrafe und Wertsicherung:**

Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen eine mit diesem Vertrag übernommene Verpflichtung (z.B. Verstoß gegen die Residenz- und Selbstbewirtschaftungspflicht, Verstoß gegen das Verbot der Vermietung, Veräußerung oder sonstige Weitergabe) verpflichtet sich Herr Anton Ober jun. zur Bezahlung einer **Konventionalstrafe** in Höhe von **10%** des im vorhergehenden Absatz errechneten Grundpreises samt Gebäudeerrichtungskosten. Die Gebühren des Sachverständigen zur Ermittlung der Gebäudeerrichtungskosten sind von Anton Ober jun. zu ersetzen. Die Vertragsteile kommen darüber hinaus überein, dass durch eine andere Verwendung des Grundstücks

als es den Bestimmungen dieses Vertrages und der Widmung als Hofstelle entspricht, der vorgenommenen Flächenwidmung die Grundlage entzogen wird. Die Stadtgemeinde Kitzbühel behält sich für diesen Fall die Rückwidmung des Grundstücks in Freiland vor. –

Zusätzlich zu der in diesem Punkt angeführten einmaligen Konventionalstrafe ist für jeden Fall des Zuwiderhandelns gegen eine mit diesem Vertrag übernommene Verpflichtung vom Grundeigentümer Anton Ober jun. während der gesamten Dauer der vertragswidrigen Handlung (zum Beispiel vertragswidrige Vermietung) eine **monatliche Konventionalstrafe** von EUR 15,00 pro m² Wohnnutzfläche, mindestens jedoch monatlich EUR 2.000,00 (i. W. Euro zweitausend) an die Stadtgemeinde Kitzbühel zu leisten. Diese Konventionalstrafe ist wertgesichert. Um einen Maßstab für eine allfällige Veränderung der Kaufkraft der Währung zu besitzen, wird vereinbart, hiezu den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten **Index der Verbraucherpreise 2015** oder den an seine Stelle tretenden Index heranzuziehen. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages zur Verlautbarung gelangende Indexzahl. Die Konventionalstrafe verändert sich jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index mit der im Zeitpunkt der Geltendmachung der Konventionalstrafe zuletzt veröffentlichten Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis verändert. -----

h) kein Wohnraum im Dachgeschoß – Pönale und Wertsicherung:

Grundlage dieses Vertrages bilden unter anderem die Bestandteil dieser Vertragsurkunde bildenden Planbeilagen. Insbesondere aus **Beilage ./1** Grundriss Dachgeschoß in Verbindung mit **Beilage ./7** Flächenaufstellung ergibt sich, dass im Dachgeschoß keine Wohnräume untergebracht sind. Anton Ober jun. verpflichtet sich, das Dachgeschoß weder zu Wohnzwecken zu nutzen noch zu solchen Zwecken auszubauen. Ein Verstoß dagegen begründet die Verpflichtung des Anton Ober jun. zur Bezahlung einer **Pönale** in Höhe von EUR 100.000,00 (i. W. Euro einhunderttausend) an die Stadtgemeinde Kitzbühel, und zwar als Zusatzstrafe zu der oben im Punkt II. g) vereinbarten Konventionalstrafe. Diese Pönale wertgesichert. Um einen Maßstab für eine allfällige Veränderung der Kaufkraft der Währung zu besitzen, wird vereinbart, hiezu den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaut-

barten **Index der Verbraucherpreise 2015** oder den an seine Stelle tretenden Index heranzuziehen. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages zur Verlautbarung gelangende Indexzahl. Die Pönale verändert sich jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index mit der im Zeitpunkt der Geltendmachung der Pönale zuletzt veröffentlichten Indexzahl gegenüber der Ausgangsbasis verändert. -----

Die in diesem Vertrag vereinbarten Pöнал- bzw. Konventionalstrafzahlungen sind jeweils binnen 14 Tagen ab rechtmäßiger Vorschreibung durch die Stadtgemeinde zur Zahlung fällig. -----

III.

Aufgrund der Empfehlung des Raumplaners laut Gutachten der PLANALP Ziviltechniker GmbH – DI Friedrich Rauch vom 03.10.2017 soll zur Sicherstellung einer besseren Erschließung und zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation auf dem über Gst 3947/1 (öffentliches Gut) führenden Zufahrtsweg eine Ausweiche geschaffen werden. Hierfür bietet sich eine Fläche an der Südwestgrenze des Gst 2105 zur Wegparzelle Gst 3947/1 entsprechend der in dem diesem Vertrag angefügten **Plan „Ausweiche“ (Beilage ./8)** vom 04.10.2017 an, die seitens der Stadtgemeinde besichtigt und für tauglich befunden wurde. Durch die Ausweiche wird die Zufahrtsstraße über eine Länge von ca. 12 m auf 5,20 m verbreitert. Herr Anton Ober sen, in dessen Eigentum die Fläche der Ausweiche laut Plan steht, stellt diese Fläche seinem Sohn, Anton Ober jun, zur Schaffung der Ausweiche zur Verfügung, welcher sich verpflichtet, diese Fläche an das öffentliche Gut (Gst 3947/1) geldlastenfrei abzutreten. Als Grundeigentümer der Ausweichfläche wird Herr Anton Ober sen zum Zeichen seiner Zustimmung diesen Vertrag mitunterfertigen. -----

In Anbetracht der Tatsache, dass der Grundstreifen für die Schaffung der Ausweiche im öffentlichen Interesse erfolgt, wird für diese Fläche einvernehmlich eine pauschale Entschädigung von EUR 200,00 festgelegt. Der Abtretungsvorgang soll nach dem Verfahren gem. § 15 ff LiegTeilG erfolgen. Toni Ober jun verpflichtet sich, dafür eine Vermessungsurkunde errichten zu lassen. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, die vereinbarte Abtretung des Grundstücksstreifens laut Planbeilage ./8 nicht möglich sein, ver-

pflichtet sich Anton Ober jun gemeinsam mit seinem Vater zu diesem Zweck eine ver-
bücherungsfähige Urkunde auf eigene Kosten errichten zu lassen, zu unterfertigen und
grundbücherlich durchführen zu lassen. Die dem öffentlichen Gut zuzuschlagende Fläche
wird seitens der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Gemeingebrauch als Verkehrsfläche gewidmet
werden. -----

IV.

Der Grundeigentümer Anton Ober jun. übernimmt sämtliche in diesem Vertrag auferlegten
Rechte und Pflichten für sich und Rechtsnachfolger. Er verpflichtet sich zur ausdrücklichen
Überbindung der übernommenen vertraglichen Pflichten an seine Rechtsnachfolger. -----

V.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der
Schriftform. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung des Abgehens von diesem
Formerfordernis. -----

VI.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche sachliche und örtliche
Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Kitzbühel vereinbart. -----

VII.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten,
Steuern und Gebühren trägt Herr Anton Ober jun. als Grundeigentümer. -----

Beilagen: Beilagen ./1 bis ./8 gem. Punkt I. dieses Vertrages

Kitzbühel, am

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der vorliegende Vertrag bei den Punkten Konventionalstrafe/Pönale gegenüber der in den Gemeinderatsunterlagen aufgelegenen Version um eine Wertsicherungsklausel ergänzt wurde.

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhanges ersucht der Bürgermeister den Obmann des Ausschusses für Bau und Raumordnung, GR Georg Wurzenrainer, die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) und des Flächenwidmungsplanes betreffend Anton Ober jun. (siehe Tagesordnungspunkte F) 1) und 2) zu erläutern.

Die Planentwürfe werden auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten GR Wurzenrainer unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Sitzungen des Ausschusses für Bau und Raumordnung erörtert (*Protokolle des Ausschusses für Bau und Raumordnung siehe unter Tagesordnungspunkt F) 1) und 2)*). Der Referent verweist insbesondere bezüglich der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auf das Gutachten des Raumplaners Dipl. Ing. Friedrich Rauch. Darin bezieht er sich auch auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde. Dieser weist in seinem Gutachten darauf hin, dass die Naturschutzinteressen durch die Konzeptänderung nicht beeinträchtigt würden. In dem Bereich der ökologischen Freihaltefläche entwickle sich die Vegetation durch die lange Zeit der Nichtbewirtschaftung in Richtung einer Brachfläche. Die geplante Bewirtschaftung durch Schafe wirke sich günstig zur Erhaltung der offenen Landschaft aus. Der Raumplaner hält in seinem Gutachten fest, dass die Konzeptänderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung liege, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben bzw. sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass diese in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen wurden. Dadurch wird eine Ausweisung als Sonderfläche Hofstelle ermöglicht.

Weiters weist der Referent darauf hin, dass die Planung des Einhofes in mehreren Sitzungen des Ausschusses für Bau und Raumordnung behandelt wurde. Es wurden mehrfach Änderungen bzw. Nachbesserungen gefordert, denen der Widmungswerber auch nachgekommen ist. Schließlich wurde auch die Widmungsfläche um rund 500 m² auf das erforderliche Mindestausmaß in Bezug auf die Abstandsbestimmungen reduziert.

GR Nothegger ist der Ansicht, dass zuerst über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, dann über den Raumordnungsvertrag und schließlich über die Änderung des Flächenwidmungsplanes abzustimmen wäre.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Raumordnungsvertrag Anton Ober jun.“ die Informationen über die Änderung des ÖROK und des Flächenwidmungsplanes erfolgen, darüber auch diskutiert werden kann, jedoch die Abstimmung zur Änderung des ÖROK und Änderung des Flächenwidmungsplanes im Tagesordnungspunkt F) Bau und Raumordnung erfolgen wird. Der Bürgermeister verweist ebenfalls auf das Gutachten von Dipl. Ing. Rauch und dessen Begründung warum eine Änderung des ÖROK möglich ist (*siehe dazu die obigen Ausführungen von GR Wurzenrainer*).

Zur Frage der Reihenfolge der Abstimmung erklärt der Stadtamtsdirektor, dass keine Notwendigkeit besteht zuerst über die Änderung des ÖROK abzustimmen bzw. diese zu beschließen, da der Raumordnungsvertrag gemäß Punkt II. unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung als Sonderfläche Hofstelle abgeschlossen wird. Auch bei den bisherigen Raumordnungsverträgen im Zusammenhang mit Umwidmungen wurde zuerst über den Raumordnungsvertrag abgestimmt.

Für EGR S. Luxner ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn eine Landwirtschaft neu geschaffen und betrieben wird. Über seine Nachfrage, ob die Bestimmungen des Raumordnungsvertrages auch durchsetzbar sind, erklärt der Bürgermeister, dass davon auszugehen ist. Das Instrument der Raumordnungsverträge ist im Tiroler Raumordnungsgesetz gesetzlich verankert und wurden die möglichen Inhalte von Raumordnungsverträgen bereits mehrfach mit den Fachleuten der Abteilung Raumordnung im Amt der Tiroler Landesregierung diskutiert.

EGR Mag. Filzer stellt die Frage, wie groß die Risiken denn sind, dass ein so scharfer Vertrag gemacht wird. Für ihn ist es ein Vertrag des Misstrauens, er wird dem Vertrag daher nicht zustimmen. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass gegenüber den bisherigen Raumordnungsverträgen die Dauer des Vorkaufsrechtes von 15 auf 30 Jahre verlängert wurde, ebenso die Pflicht zur Hauptwohnsitznahme. Weiters ist neu hinzugekommen, dass die Konventionalstrafe wertgesichert ist. In dem gegenständlichen Vertrag ist als Besonderheit noch der Punkt aufgenommen, dass das Dachgeschoß weder zu Wohnzwecken genutzt noch zu solchen Zwecken ausgebaut werden darf. Zur Absicherung dazu wurde im Vertrag noch eine Pönale von € 100.000,00 aufgenommen. Die Begrenzung der Wohnnutzfläche wird auch noch im Bebauungsplan ihren Niederschlag finden. Die Frage von Bürgermeister Dr. Winkler, ob EGR Mag. Filzer dem Vertrag zustimmen würde, wenn diese Verschärfungen nicht enthalten wären, erklärt dieser, dass er diese Frage nicht beantwortet, da Gegenstand der Abstimmung nur der vorliegende Vertrag ist.

GR Schlechter merkt zu dieser Diskussion an, dass im Rahmen von Widmungen bereits eine Vielzahl von Raumordnungsverträgen geschlossen wurden. Das zeige, dass diese Personen nicht spekulieren und daher die Verträge für sie kein Problem darstellen.

GR Nothegger fragt nach, ob Zuwiderhandlungen gegen Raumordnungsverträge jemals exekutiert wurden und spricht hier die Einhebung von Geldstrafen für nicht erlaubte Vermietungen im Siedlungsgebiet Sonngrub an. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass in Sonngrub die Stadtgemeinde Verkäuferin ist. Zu Beginn wurde ein paar Käufern die kurzfristige Vermietung von Einliegerwohnungen gestattet. Nachdem dies jedoch mehrere Käufer machen wollten bzw. die Gemeinde vorher auch nicht um Zustimmung ersucht wurde, wurde von diesen Personen die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen eingefordert.

VB Zimmermann weist darauf hin, dass sich der Stadtrat insbesondere mit der Verlängerung des Vorkaufsrechtes und der Hauptwohnsitznahme von 15 auf 30 Jahre ausführlich befasst und diese Verschärfung als Empfehlung ausgesprochen hat. Dies soll künftig auch für alle Raumordnungsverträge gelten. Er findet diese Fristverlängerung als richtiges Zeichen. Wenn jemand lautere Absichten hat ist diese Frist ihn kein Problem. Dem fügt der Bürgermeister hinzu, dass mit dem gegenständlichen Vertrag kein Exempel statuiert wird, sondern diese Verschärfungen künftig eben für alle Raumordnungsverträge zu gelten haben.

GR Schwendter spricht zur Historie der Landwirtschaft Vordergrub und über die Verbauung in Vordergrub. Die Argumentation des naturkundefachlichen Sachverständigen betreffend offener Landschaft bzw. Verhinderung des Zuwachsens der offenen Landschaft durch die Schafzucht ist für ihn nicht nachvollziehbar. Jedenfalls ist es für ihn aber besser, dass dort eine Landwirtschaft kommt bevor eine Wohnhausbebauung erfolgt.

Ausführlich erörtert wird auch noch die Größe und Örtlichkeit der Ausweiche auf der Zufahrtsstraße anhand Planbeilage 8.

GR Nothegger erklärt, dass er an der Abstimmung über den Raumordnungsvertrag nicht teilnehmen wird, da er gegen die Änderung des ÖROK und des Flächenwidmungsplanes stimmen wird.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung), den vorliegenden Raumordnungsvertrag mit Herrn Anton Ober jun. GR Nothegger hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

2) Neubau Meldeamt/Bauamt (Franz-Reisch-Straße 2) – Architektenwettbewerb

Der Bürgermeister informiert einfürend kurz über die schlechte Bausubstanz des Gebäudes und die beengten Platzverhältnisse im Melde- und Bauamt. Überprüfungen haben bereits ergeben, dass nur ein Abbruch und Neubau Sinn macht. Mit Unterstützung des Landes Tirol soll zunächst ein Architektenwettbewerb durchgeführt werden. Der Bürgermeister erteilt Stadtbaumeister Ing. Mag. (FH) Hasenauer das Wort und bittet diesen die vom Stadtbauamt erstellte Grundlagenermittlung vorzustellen.

Der Stadtbaumeister erläutert den Bestand und die Kostenschätzung anhand einer PowerPoint Präsentation. Um- oder Zubauten am bestehenden Gebäude sind aus statischen Gründen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll, die Barrierefreiheit ist nicht gegeben, der Einbau eines Liftes im Haus nicht möglich. Das Bestandsgebäude entspricht auch nicht den heutigen Brandschutzanforderungen, das Raumangebot ist für die im Haus untergebrachten Abteilungen eigentlich jetzt schon zu klein. Beim Neubau ist insbesondere auch auf das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grund ist die Durchführung eines Architekturwettbewerbes mit Unterstützung des Amtes der Tiroler Landesregierung sicherlich am sinnvollsten. Der Bürgermeister berichtet über eine Grobkostenschätzung in Höhe von € 4,5 Millionen, eine seriöse Aussage zu den Kosten kann allerdings erst gemacht werden, wenn die Entscheidung für ein Projekt vorliegt.

EGR Scheiring fordert im Zuge des Neubaus die Herstellung von öffentlichen Parkplätzen. Er meint, dass die derzeitige Nutzung der Parkfläche vor dem Haus durch den Bürgermeister und die Bediensteten der Stadtgemeinde kein tragbarer Zustand ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen), dass im Zusammenhang mit der geplanten Neuerrichtung des Bau- und Meldeamtsgebäudes (Franz-Reisch-Straße 2) ein Architektenwettbewerb mit Unterstützung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bodenordnung (Dorferneuerung und LA 21-Leitstelle) durchgeführt wird.

3) Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses

Bürgermeister Dr. Winkler informiert, dass der österreichische Gemeindebund an alle Bürgermeister/innen aufgrund der vom Nationalrat vor einigen Monaten beschlossenen Abschaffung des Pflegeregresses eine Resolution an die neue Bundesregierung ausgeschickt hat. Anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses wurde den Gemeinden ein Kostenersatz von rund 100 Millionen Euro jährlich versprochen. Die tatsächlichen mit der Abschaffung des

Pflegeregresses verbundenen Kosten würden jedoch weit höher sein und den zugesagten Betrag um ein Vielfaches übersteigen. Die Resolution wird vom Bürgermeister verlesen und lautet wie folgt:

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Eine Beschlussempfehlung des Stadtrates liegt vor.

GR Nothegger stellt die Frage, wer denn im Parlament für die Abschaffung des Pflegeregresses gestimmt hat und beantwortet diese selbst damit, dass dies die ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grünen gewesen seien, nur die NEOS haben dagegen gestimmt. Er findet es problematisch, dass erst im Nachhinein reagiert wird, die Bürgermeister bzw. der Gemeindebund hätte schon vor der Beschlussfassung im Parlament tätig werden sollen.

EGR Mag. Filzer teilt mit, dass er an der Abstimmung nicht teilnimmt, da er der Meinung ist, dass die Abschaffung des Pflegeregresses falsch war.

GR Schwendter erklärt der Resolution nicht zuzustimmen, da der Landeshauptmann von Tirol und der Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes vor der Abschaffung des Pflegeregresses etwas sagen hätten müssen, ihnen sei die Kostenbelastung der Gemeinden damals bereits bekannt gewesen. Er empfindet die nunmehr geforderte Zustimmung zu der vorliegenden Resolution als Missbrauch der Gemeinderatsgremien. GRin Haidacher pflichtet dem bei.

VB Ing. Eilenberger verweist darauf, dass mit dieser Resolution darauf hingewiesen wird, dass enorme Mehrkosten auf die Gemeinden zukommen und vom Bund ein vollständiger Kostenersatz gefordert wird. Er findet, dass sich alle Gemeinderatsmandatäre für einen vollen Kostenersatz aussprechen sollten, nimmt aber zur Kenntnis, dass dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht das Ziel aller Mandatäre ist.

EGR Hechl erklärt, dass für ihn die Abschaffung des Pflegeregresses in Ordnung geht. Der Resolution wird er zustimmen, da die Kostenüberwälzung auf die Gemeinden für ihn nicht in Ordnung geht.

Für VB Zimmermann wird hier von einigen Mandatären Parteipolitik gemacht. Er findet, dass dies nicht angebracht ist und wünscht sich ein deutliches Signal seitens des Gemeinderates an die neue Bundesregierung.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die vorliegende Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses. 3 Mandatare haben erklärt an der Abstimmung nicht teilzunehmen.

III) Referate

A) Finanzen

Referent Bürgermeister Dr. Klaus Winkler

Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Der Bürgermeister informiert darüber, dass in Tirol heuer ein neues Vergnügungssteuergesetz beschlossen wurde, welches am 01.01.2018 in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Gemeinden nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 nur noch Vergnügungssteuer für das Aufstellen von Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wetterterminals einheben. Darüber hinaus besteht für die Gemeinden nach § 17 Abs. 3 Ziffer 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 die Ermächtigung Vergnügungssteuern ohne Zweckwidmung des Betrages einzuheben. Dabei handelt es sich um eine Kartensteuer, die allgemein bis zum Ausmaß von 25 % und bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10 % des Eintritts(karten)geldes vorgeschrieben werden kann. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden sowie für Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber. Der Bürgermeister erläutert kurz die im Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017 enthaltenen Differenzierungen bei den Spielautomaten sowie die Definition von Glücksspielautomaten. Hingewiesen wird darauf, dass im Tiroler Vergnügungssteuergesetz Fußball- und Billardtische, Fußball- und Hockeyspielautomaten, Flipper, Dartsautomaten und vergleichbare Spielgeräte, ausdrücklich von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Weiters weist er auf die Novellierung des Glücksspielgesetzes im Jahr 2010 und dessen Auswirkungen hin. Der Stadtmagistrat Innsbruck hat sich im Vorfeld mit dem Stadtmagistrat Innsbruck in Verbindung gesetzt, um in Erfahrung zu bringen, welche bzw. in welcher Höhe die Stadt Innsbruck künftig Vergnügungssteuer vorschreiben wird.

Der vorliegende Verordnungsentwurf (**Vergnügungssteuerverordnung 2017**) wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und lautet wie folgt:

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wetterterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Für Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 wird eine Kartensteuer erhoben.

§ 2 Höhe der Steuer

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 100,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 200,00 je Automat;
- c) Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 700,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
- d) Wettterminals € 150,00 pro Apparat.

(2) Die Kartensteuer beträgt für

- a) Filmvorführungen 5 %;
- b) alle anderen Veranstaltungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 3,5 %.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 12.08.1982 außer Kraft.

Zur Kartensteuer erläutert der Bürgermeister, dass bei Filmvorführungen die Hälfte des möglichen Steuersatzes ausgeschöpft werden soll. Dies deshalb, da nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 Filmvorführungen mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ steuerfrei waren. Diese Ausnahme besteht auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes 2017 nicht. Mit dem Kino Kitzbühel besteht bis Ende 2018 jedoch ohnehin eine separate Vereinbarung. Hinsichtlich der Kartensteuer war bisherige Praxis, dass den meisten Veranstaltern die Vergnügungssteuer zu 100 % erlassen wurde, dem KSC als Veranstalter des Hahnenkammrennens zu 85 %. Aus diesem Grund hat der Stadtrat zur Erzielung der bisherigen Einnahmen empfohlen den Steuersatz lediglich mit 3,5 % vorzuschreiben, dann jedoch keine Subventionierungen mehr zu gewähren. Dazu wird vom Bürgermeister eine Berechnung „Kartensteuer neu“ auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und von ihm erläutert.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Vergnügungssteuerverordnung 2017 wie oben angeführt.

B) Soziales und Wohnungswesen

Referentin GRin Hedwig Haidegger

Die Referentin berichtet, dass zwei Wohnungswerber, und zwar Herr Robert Miodrag und Herr Roman Steiner die ihnen im Wohnbauprojekt Burgstall zugesprochenen Wohnungen doch nicht nehmen. Der Gemeinderat hebt die Beschlüsse über die Vergaben an Robert Miodrag und Roman Steiner einstimmig auf.

Über Antrag von GRin Hedwig Haidegger und Empfehlung des Ausschusses beschließt der Gemeinderat jeweils einstimmig (19 Ja-Stimmen) folgende Wohnungsvergaben:

Die Neubauwohnung in Burgstall, Top 11 (39,38 m², 34 P.) an **Frau Stefanie Hochkogler**, Einfangweg 51 g, 6370 Kitzbühel.

Die Wohnung in der Badhaussiedlung 8, Top 12 (87,39 m², 72 P.) an **Frau Monika Salfenauer (Paar mit Schwangerschaft und 2 Töchter)**, Badhaussiedlung 8/5, 6370 Kitzbühel.

C) Kultur

Stadtarchiv neu

Referent VB Walter Zimmermann

Der Referent berichtet, dass der überwiegende Teil des Stadtarchivs im alten Stadtspital gelagert ist. Die Insam-Sammlung ist in der Fronfeste gelagert und befinden sich weiters in der Tiefgarage unter der Tennishalle diverse Archivarien. Die Lagerung im alten Stadtspital ist insbesondere aus Gründen der Statik und der Sicherheit problematisch. Kürzlich ist auch ein Regal eingestürzt, zum Glück wurden dabei keine Personen verletzt. Als neuer Standort für das Stadtarchiv würde sich das ehemalige Gesundheitsamt im Haus Pfarrau 1 anbieten, dort könnten sämtliche Urkunden etc. untergebracht werden. Eine ordnungsgemäße und sichere Lagerung der wertvollsten Dokumente der Stadt Kitzbühel ist unbedingt erforderlich. Der Kulturausschuss hat sich für die Unterbringung des Stadtarchivs im ehemaligen Gesundheitsamt ausgesprochen.

Der Bürgermeister unterstreicht ebenfalls die Bedeutung der städtischen Urkunden und Dokumente und ist der Ansicht, dass sich das ehemalige Gesundheitsamt bestens als Stadtarchiv eignet. Dazu sind jedoch auch diverse Sanierungsarbeiten (Baumeister, Elektro, Sanitär, Böden, Malerarbeiten), der Einbau einer Brandmeldeanlage und die Einrichtung, wie insbesondere Regale, notwendig. Die Kosten dafür belaufen sich geschätzt auf € 192.000,00 brutto. Im Budget 2017 sind für den Umbau des Museumsgebäudes noch ca. € 170.000,00 vorhanden, da der Umbau heuer nicht mehr erfolgt. Für im Jahr 2017 noch durchzuführende Arbeiten für das Stadtarchiv neu ist eine Summe von € 50.000,00 zu veranschlagen.

Über Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Räumlichkeiten im ehemaligen Gesundheitsamt im Haus Pfarrau 1 zu sanieren und dort das Stadtarchiv unterzubringen. Für die im Jahr 2017 noch durchzuführenden Maßnahmen erfolgt folgende Budgetumschichtung:

€ 50.000,00 von der Haushaltsstelle 1/360000-010000 Museum Gebäude - Minderaufwand Umbau, an die Haushaltsstelle 1/361000-614900 Stadtarchiv Neugestaltung - Umbau ehemaliges Gesundheitsamt/Vereinsheim

D) Bildung und Stadtjubiläum

Referentin STRin Mag. Ellen Sieberer

750 Jahre Stadt Kitzbühel – Stadtjubiläum 2021

Bürgermeister Dr. Winkler ist der Ansicht, dass die Stadtgemeinde Kitzbühel anlässlich des 750 Jahr Jubiläums 2021 nicht nur einen Veranstaltungsreigen durchführen soll, sondern im Rahmen dieses Stadtjubiläums auch eine Positionierung der Stadt für die Zukunft erfolgen hat. In diesem Zusammenhang wird auch der Stadtentwicklungsplan Kitz 750 erarbeitet.

Der Bürgermeister erteilt der Referentin das Wort und berichtet diese anhand einer PowerPoint Präsentation über geplante Schritte bzw. Aktivitäten anlässlich des 750 Jahr Jubiläums der Stadterhebung Kitzbühels im Jahr 2021. Die Präsentation lautet wie folgt:

Stadtjubiläum 2021 750 Jahre Stadt Kitzbühel



Stadterhebung 1271

Ludwig II. Herzog von Bayern verleiht Kitzbühel das Stadtrecht mit Urkunde vom 6. Juni 1271.

Landgericht Kitzbühel, ab 1868
Bezirkshauptmannschaft/Bezirksgericht

Bis 1504/06 bayrisch, unter Kaiser Maximilian zu Österreich.

Bergbau bis ins 20. Jahrhundert (Blütezeit 16. Jahrhundert)

Barocke Kunststadt (Künstlerfamilie Faistenberger)

Tourismus seit 1850 (Sommerfrische) ab 1890 Wintersport



Vorbereitungen 2021

- Bisher Ausschüsse/Gespräche mit Interessierten/Ideenfindung



- 1. Stadtverschönerung
- Straßenpflaster, Mülleimer, einheitliche Beschriftung, Schulpark/Stadtpark.....



2. Projekte in Bewegung

Umsiedlung des
Stadtarchivs
Altes Stadtspital (Kultur-
Vereinshaus ?)



- BH-Hof Überdachung?
- Zusammenarbeit mit Denkmalamt und Expertengespräch



- **KitzApp**
Elektronischer Stadtführer der auch inneres von wichtigen Gebäuden mit einbezieht(Junges Kitzbüheler Projektteam)

Lorenz Huter
Rebecca Ralser
Barbara Hofer
Stefan Schönsiegl
Christoph Rieser
Marianne Erber und andere

- **Stadtbuch 20. Jahrhundert**
4bändiges Stadtbuch 1971 berücksichtigt 20. Jahrhundert kaum > Vervollständigung Stadtgeschichte (mehrere Autoren Themen 1.WK, NS- Zeit., Tourismusgeschichte,)
- **SEP- Stadtentwicklungsplan ist mit einzubeziehen (Ergebnisse berücksichtigen)**



3. Ideen/Anregungen

18/19 Start für Vereine , Bürger und Kulturschaffende Projekte für die Jubiläumsfeierlichkeiten 2021 einzureichen (Sonderdotation)

Schwerpunkt Jugend : Wie sehen die nächsten 75 Jahre für Kitzbühel aus (Arbeitsplätze, lebenswertes Kitzbühel ...) Jugendsymposium/Zukunftsforscher

Idee Schutzzone für Schwarzsee und, oder Buchenwald (Bürgern wird Grün geschenkt)

NACHHALTIGKEIT ...?????????.....



Das Jahr 2021

- **Feierlichkeiten beginnen mit Neujahrsfeuerwerk bis Ende 2021**
- **Veranstaltungen im Jahreszyklus machen auf Stadtjubiläum aufmerksam**
- **Fixiert Prima La Musica**
- **Höhepunkt 2 tägiges Stadtfest am 5./6. Juni 2021**



Maßnahmen

- Enge Zusammenarbeit verschiedener Ausschüsse
- Zusammenarbeit mit TVB, Vereinen, Kaufmannschaft, Meistergilde.....
- Anstellung eines Projektleiters (In Kombination mit mehreren Projekten SEP, Kitzcard, KitzTV, Veranstaltungskalender, Stadtmarketing.....)
- Budgetierung

STRin Mag. Sieberer erklärt weiters, dass für das Stadtjubiläum 2021 und das in Planung befindliche Stadtmarketing ein Projektmanager angestellt oder auf Werkvertragsbasis beschäftigt werden sollte. Dabei geht es um Aufgabenbereiche wie Veranstaltungsmanagement und Koordination, Vermarktung städtischer Betriebe, Umsetzung des Stadtentwicklungsplans SEP Kitz 750, Projektleitung Stadtjubiläum 2021, Koordinierung Stadtverschönerung etc. EGR Hechl ist der Meinung, dass der Projektmanager parteipolitisch unabhängig sein sollte.

Kurz diskutiert wird, dass der rechtliche Rahmen und Aufgabenbereich eines/r „Projektmanagers/in“ noch zu definieren ist. Der Gemeinderat spricht sich aber einstimmig (19 Ja-Stimmen) dafür aus, dass ein/e Projektmanager/in in Zusammenhang mit dem Stadtjubiläum 2021 und dem in Planung befindlichen Stadtmarketing installiert werden soll.

E) Sport

Referent VB Ing. Eilenberger

Verordnung Streckensperre Hahnenkammrennen 2018

Die alljährliche ortspolizeiliche Verordnung gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten erläutert.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die nachstehende **Verordnung**:

Auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden mit Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kitzbühel vom 27.11.2017 zum Schutze der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen aus dem Anlass der Vorbereitung, des Trainings und der Durchführung des 78. Hahnenkammrennens 2018 folgende Abspermaßnahmen verfügt:

1. Die Teilbereiche der Abfahrtsstrecke (Streif), und zwar Startschuss, Mausefalle, Steilhang, Alte Schneise und Hausberg ab erstem Schneefall, sowie alle übrigen Streckenteile der Streif Abfahrt inklusive dem Bereich der Super-G - Strecke für die Zeit von Montag, 08.1.2018 bis einschließlich Samstag, 20.1.2018; und der Bereich des Slalom (Ganslern - Hohenegg - Rasmusleiten) für die Zeit vom Montag, 08.1.2018 bis einschließlich Sonntag, 21.1.2018; werden zum SPERRGEBIET erklärt. Als Sperrgebiet gilt der Raum entlang der Rennpiste, der durch Zäune, Seilabsperungen oder sonstige Markierungen begrenzt ist; bei

Fehlen solcher Kennzeichnung gilt als Sperrgebiet der Bereich von je 25 m beidseits der Rennpiste.

2. Als Zuschauerraum wird neben dem westlichen Teil des Kurparkes nahe Bahndurchlass das Gebiet, begrenzt durch den Gänsbach in seinem ganzen Lauf, die Trasse der Bundesbahnlinie, sowie die Trasse der "Ganslern-Bahn" einschließlich des unmittelbaren Streckengeländes bis zum Seidlalmkopf und Gschöss, im weiteren Verlauf bergwärts durch Linien im Abstand von 200 m beidseits der Rennpisten bis zum mit Inkassopositionen abgegrenzten Startgelände Hahnenkamm (soweit überhaupt erreichbar bzw. nicht durch Zäune und Hinweistafeln abgesperrt), bestimmt und verfügt, dass dieses Gebiet in der Zeit vom 19.1.2018 bis 21.1.2018 nur von Personen mit vom Veranstalter ausgestellten Zutrittsausweisen betreten werden darf. Diese Regelung kann an allen Renntagen auf den Bereich der „Familienstreif“ ausgedehnt werden.

Den Zuschauern ist das Mitführen von Hunden nur an der Leine gestattet.

Der Veranstalter hat die Tageszeiten festzulegen, während derer der Zuschauerraum auch ohne die vorgenannten Ausweise betreten werden darf.

Im Falle einer Rennverschiebung oder Zusatzveranstaltung wird die Gültigkeit dieser Verordnung bis Montag, 22.1.2018 ausgedehnt.

3. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 18 (2) Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.
4. Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

F) Bau und Raumordnung:

Referent GR Georg Wurzenrainer

Örtliches Raumordnungskonzept:

1) Anton Ober jun., Kitzbühel;

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst 2084/1, KG Kitzbühel-Land mit der detaillierten Festlegung über die

- Aufhebung einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ) im Ausmaß von ca. 1.140 m² im Bereich einer Teilfläche des Gst 2084/1
- Festlegung einer ca. 1.140 m² umfassenden Teilfläche des Gst 2084/1 als baulichen Entwicklungsbereich für eine Sondernutzung (S 33: Hofstelle)

entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 03.10.2017, Planungsnummer: ork_kiz13023_v2.

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Referent auf die ausführliche Behandlung und Erörterung in Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung zum „Raumordnungsvertrag Anton Ober jun.“ (siehe Tagesordnungspunkt II) 1).

Protokoll Ausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bei der 15. Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung am 28.08.2017 behandelt. Nach eingehender Diskussion kam der Ausschuss zum Ergebnis, dass die erforderliche Größe des zu widmenden Grundstückes auf ein Mindestmaß zu reduzieren ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Höhe des Gebäudes reduziert werden kann. Die dahingehend geänderten und nunmehr vorliegenden Planunterlagen werden den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht und erläutert. Die Widmungsfläche hat sich von 1.620 m² auf 1.140 m², das sind 480 m², reduziert.

Zur Gebäudehöhe bringt GR Wurzenrainer vor, dass diese auf Grund der technischen Erfordernisse für die Unterbringung eines Hallenkrans erforderlich ist. Die Zufahrt zur geplanten Hofstelle erfolgt über den Erschließungsweg auf Gste 3947/1 und 3946/5. Zur Verbesserung der Zufahrtssituation wird von Herrn Ober eine Ausweiche, nördlich des Gst 2088/1 geschaffen. Somit wird sichergestellt, dass ein Begegnungsverkehr mehrspuriger Kraftfahrzeuge und landwirtschaftlicher Fahrzeuge ungehindert möglich ist. Die Festlegung der maximal möglichen Wohnnutzfläche und des Gebäudekörpers ist durch entsprechende Festlegungen durch einen Bebauungsplan abzusichern. Die formale Absicherung der widmungskonformen Verwendung ist durch einen Raumordnungsvertrag sicherzustellen. Für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadtgemeinde Kitzbühel, verpflichtet sich Herr Ober jun. für sich und seine Rechtsnachfolger, zugunsten des für die Sonderfläche Hofstelle zu begründenden Grundstückes, ein unbefristetes und unentgeltliches Geh- und Fahrrecht für Fahrzeuge aller Art auf Gst 2084/1 einzuräumen.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss (4 Ja, 1 Enthaltung) die Auflage zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich einer Teilfläche des Gst 2084/1, KG Kitzbühel-Land mit der detaillierten Festlegung über die

- Aufhebung einer ökologisch wertvollen Freihaltefläche (FÖ) im Ausmaß von ca. 1.140 m² im Bereich einer Teilfläche des Gst 2084/1*
 - Festlegung einer ca. 1.140 m² umfassenden Teilfläche des Gst 2084/1 als baulichen Entwicklungsbereich für eine Sondernutzung (S 33: Hofstelle)*
- entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 03.10.2017, Planungsnummer: ork_kiz13023_v2.*

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aufzulegen (Erstbeschluss).

Flächenwidmungspläne:

2) Anton Ober jun., Kitzbühel;

Umwidmung des Gst 2084/1 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Vordergrub) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche Hofstelle § 44 TROG 2016 (iVm § 43 Abs. 7 standortgebunden) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 03.10.2017, Planungsnummer: 411-2017-00021.

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Referent auf die ausführliche Behandlung und Erörterung in Zusammenhang mit der Beratung und Beschlussfassung zum „Raumordnungsvertrag Anton Ober jun.“ (siehe Tagesordnungspunkt II) I).

Protokoll Ausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bei der 15. Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung am 28.08.2017 behandelt. Nach eingehender Diskussion kam der Ausschuss zum Ergebnis, dass die erforderliche Größe des zu widmenden Grundstückes auf ein Mindestmaß zu reduzieren ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Höhe des Gebäudes reduziert werden kann. Die dahingehend geänderten und nunmehr vorliegenden Planunterlagen werden den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht und erläutert. Die Widmungsfläche hat sich von 1.620 m² auf 1.140 m², das sind 480 m², reduziert.

Zur Gebäudehöhe bringt GR Wurzenrainer vor, dass diese auf Grund der technischen Erfordernisse für die Unterbringung eines Hallenkrans erforderlich ist. Die Zufahrt zur geplanten Hofstelle erfolgt über den Erschließungsweg auf Gste 3947/1 und 3946/5. Zur Verbesserung der Zufahrtssituation wird von Herrn Ober eine Ausweiche, nördlich des Gst 2088/1 geschaffen. Somit wird sichergestellt, dass ein Begegnungsverkehr mehrspuriger Kraftfahrzeuge und landwirtschaftlicher Fahrzeuge ungehindert möglich ist. Die Festlegung der maximal möglichen Wohnnutzfläche und des Gebäudekörpers ist durch entsprechende Festlegungen mit einem Bebauungsplan abzusichern. Die formale Absicherung der widmungskonformen Verwendung ist durch einen Raumordnungsvertrag sicherzustellen. Für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadtgemeinde Kitzbühel, verpflichtet sich Herr Ober jun. für sich und Rechtsnachfolger, zugunsten des für die Sonderfläche Hofstelle zu begründenden Grundstückes, ein unbefristetes und unentgeltliches Geh- und Fahrrecht für Fahrzeuge aller Art auf Gst 2084/1 einzuräumen.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss (4 Ja, 1 Nein) die Auflage zur Umwidmung des Gst 2084/1 (Teilfläche) KG Kitzbühel-Land (Vordergrub) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche Hofstelle § 44 TROG 2016 (iVm § 43 Abs. 7 standortgebunden) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 03.10.2017, Planungsnummer: 411-2017-00021.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzulegen (Erstbeschluss). GR Nothegger hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

3) Amtswegige Flächenwidmungsvereinigung;

Umwidmung der Gste 1987/2 und 1988/1 (Teilflächen) je KG Kitzbühel-Land (Hornweg) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 16.05.2017, Planungsnummer: 411-2016-00027.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde als Alpenland Immobilien GmbH, letztmalig bei der 16. Sitzung des Ausschusses am 09.10.2017 behandelt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine offizielle Anfrage hinsichtlich der amtswegigen Verpflichtung zur Herstellung einer einheitlichen Widmung an das Amt der Tiroler Landesregierung gestellt wurde. Entsprechend

Schreiben vom 02.10.2017 wird vom Amt der Tiroler Landesregierung die Rechtsansicht vertreten, dass amtswegig die Herstellung einer einheitlichen Flächenwidmung zu erfolgen hat. Dies wird damit begründet, dass vor der Erlassung des Flächenwidmungsplanes im Jahre 2003 für die Gste 1987/2 und 1988/1 je KG Kitzbühel-Land eine einheitliche Flächenwidmung bestand. Durch die Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes im Jahre 2003, kam es offenkundig durch ein Versehen oder auf Grund technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeit zu diesem Sachverhalt. Gemäß § 2 Abs. 12, 3. Satz TBO 2011 müssen Bauplätze eine einheitliche Flächenwidmung aufweisen und daher sind die jeweiligen Grundstückseigentümer derzeit in ihren Rechten verletzt, da durch die unterschiedliche Flächenwidmung des Bauplatzes jedwede Bebauung unmöglich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser gegenwärtig bestehende Missstand unter Umständen zu Amtshaftungsansprüchen der Stadt Kitzbühel gegenüber den jeweiligen Grundstückseigentümern führen kann. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die gegenständliche Widmungsangelegenheit mit Dr. Hollmann vom Amt der Tiroler Landesregierung besprochen wurde. Dr. Hollmann hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Widmungsverfahren vom Bauverfahren zu trennen ist.

GR Haidacher bemerkt, dass die Widmungsformulierung irreführend ist. Eine amtswegige Korrektur soll auch als solche erkennbar sein.

Der Stadtbaumeister erläutert, dass die Alpenland Immobilien GmbH in der Widmungsformulierung angeführt ist, da dieser auch der Antragsteller sei.

Es wird beschlossen, dass die Widmungsformulierung von Alpenland Immobilien GmbH in amtswegige Flächenwidmungsbereinigung abgeändert wird.

Der Ausschuss befürwortet einstimmig (6 Ja) die Auflage zur Umwidmung der Gste 1987/2 und 1988/1 je KG Kitzbühel-Land (Hornweg) von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in künftig Wohngebiet gemäß § 41 TROG 2016 entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 16.05.2017, Planungsnummer: 411-2016-00027.

Vom Referenten wird weiters darauf hingewiesen, dass anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 17.07.2017 zu Alpenland Immobilien GmbH ein Auflagebeschluss zur Umwidmung von Teilflächen der Gste 1987/2 und 1988/1, also genau jene Teilflächen um die es bei der nunmehrigen amtswegigen Flächenwidmungsbereinigung geht, gefasst wurde. Zu diesem im Juli gefassten Gemeinderatsbeschluss wurde von der Gemeinderatsfraktion Unabhängige Kitzbüheler/innen (UK) eine Stellungnahme abgegeben. Diese wird vom Referenten verlesen. Des Weiteren wird die zu dieser Widmungsangelegenheit eingeholte Rechtsauskunft des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, verlesen.

Über Nachfrage von EGR Mag. Filzer erklärt Bürgermeister Dr. Winkler, dass vor Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2003 beide Grundstücke eine einheitliche Baulandwidmung hatten. Im Zuge der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes ist es dann zu planlichen Unschärfen gekommen, wobei dies jedoch erst im Rahmen der nunmehrigen beabsichtigten Errichtung eines Freischwimmbades im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung auffällig wurde. Dieser Missstand ist zu beheben, da dies im Endeffekt einer Bausperre gleichkommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Fehler auch noch bei anderen Widmungen zutage treten.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme die Aufhebung des zu „Alpenland Immobilien GmbH, Kitzbühel“ in der Gemeinderatssitzung vom 17.07.2017 gefassten Widmungsbeschlusses (Erstbeschluss).

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler mit 17 Ja-Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) den vorliegenden Entwurf über die amtswegige Änderung des Flächenwidmungsplanes aufzulegen (Erstbeschluss).

Bebauungspläne:

4) Jürgen Wirtgen, Kitzbühel;

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste 2994/3 und .1260 je KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg 45) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.11.2017, Projektnummer: b5_kiz17031_v1.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde letztmalig bei der 16. Sitzung des Ausschusses am 09.10.2017 behandelt. Dabei wurde festgehalten, dass einer Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt werden kann, wenn die Nutzfläche in Form der Nutzflächendichte sowie die maximalen First- und Traufenhöhen und die Außenabmessungen genau fixiert werden.

Der Bebauungsplanentwurf der Plan Alp Ziviltechniker GmbH und die Darstellung des Bestandes werden den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht und erläutert. Durch die Festlegungen der Bebauungsbestimmungen wird das gegenständliche Objekt im Bestand festgeschrieben. In der Fassadendarstellung ist ersichtlich, dass eine geringfügige Verschiebung der jeweiligen Fußbodenoberkanten der einzelnen Geschosse erfolgt. Dies wird damit begründet, dass auf Grundlage der geltenden OIB Richtlinien Mindestdämmstärken und aus statischen Gründen Mindestdecken und Estrichstärken erforderlich sind. Der entstehende Höhenausgleich, wird im Erdgeschoss, durch Entfall von zwei Eingangsstufen kompensiert. Dadurch erfolgt keine Erhöhung des Objektes. Es wird weiter erläutert, dass an der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Gste .1260 und 2994/3 je KG Kitzbühel-Land die Objekte zusammengebaut sind. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum des Herrn Wirtgen. Dieser Zusammenbau ist nunmehr in Form der Anordnung der gekuppelten Bauweise im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Daher ist auch das Gst .1260 in die Änderung des Bebauungsplanes in Form der Anordnung der gekuppelten Bauweise einzu-beziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die sonstigen Planungsfestlegungen betreffend das Gst .1260 unverändert übernommen werden. Nach eingehender Diskussion wird von den Mitgliedern des Ausschuss die Meinung vertreten, dass die Dachneigung und die unterirdische Bebauungsfläche entsprechend des Bestandes genau festzulegen sind. Der Änderung des Bebauungsplanes wird von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt.

Der Ausschuss befürwortet einstimmig (6 Ja) die Auflage zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste 2994/3 und .1260 je KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg 45) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.11.2017, Projektnummer: b5_kiz17031_v1.

GR Schwendter gesteht zu, dass ein Brand ein tragisches Ereignis ist, er hat aber dennoch kein Verständnis dafür, dass nunmehr die Baumassendichte von 1,5 auf über 2 erhöht wird. Er sieht es als Affront gegenüber dem „kleinen Mann“, wenn einem Großindustriellen die

Baumassendichte derart erhöht wird. GRin Haidacher erklärt, sich im Ausschuss für den Bebauungsplan ausgesprochen zu haben. Zwischenzeitlich hat sie sich die Örtlichkeit angeschaut und ist der Meinung, dass die Gegend eine etwas kleinere Bebauung besser vertragen würde. EGR Mag. Filzer erkundigt sich über die Baumassendichte des angrenzenden Grundstückes (*gemeint das Gst .1260*). EGR S. Luxner möchte wissen, wann das nunmehr niedergebrannte Wohnhaus errichtet wurde bzw. welche Baumassendichte damals galten hat.

Zu diesen Wortmeldungen bzw. aufgeworfenen Fragen erklärt der Stadtbaumeister, dass das auf Gst 2994/3 errichtete Wohnhaus (Seebichlweg 45) durch den Brand massivst beschädigt wurde. Das oberste Geschoss wurde fast gänzlich, das darunter befindliche Erd- und Kellergeschoss durch die Hitzeeinwirkung und das Löschwasser massivst in Mitleidenschaft gezogen. Aus statischer Sicht wird ein Abbruch und Wiederaufbau empfohlen. Baurechtlich könnte ein Wiederaufbau der zerstörten Bauteile im gleichen Umfang wie bisher bewilligt werden. Einem gänzlichen Abbruch und Wiederaufbau im Bestand wie vor dem Brand steht jedoch der derzeitige Bebauungsplan entgegen. In diesem ist die Baumassendichte höchst mit 1,5 festgeschrieben. Dazu ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch eine vor mehreren Jahren erfolgte Gesetzesänderung die Berechnungsparameter für die oberirdische Baumasse geändert wurden. Dies hat zur Folge, dass die sogenannte 33 Grad-Regel anzuwenden ist. Diese besagt, dass bei einer Geländeänderung (z.B. Einschüttung, Stützmauer etc.) Gebäudeteile die nach Bauführung zwar unterhalb des angrenzenden Geländes liegen aber als oberirdisch zu berechnen sind, wenn diese Gebäudeteile über der 33 Grad-Linie, ausgehend vom Böschungsfluss, liegen. Somit ergibt sich im gegenständlichen Fall, dass nach der nunmehr gültigen Berechnungsmethode bei Errichtung eines Neubaus im selben Umfang und Ausmaß wie der bisherige Bestand, die Baumassendichte nicht mehr 1,5, sondern rund 2,05 beträgt. In der optischen Erscheinung des Gebäudes ändert sich nichts. Die Baumassendichte höchst für das Gst .1260 beträgt in dem vorliegenden Bebauungsplan 1,5, somit ist diese gleich hoch wie im derzeit bestehenden Bebauungsplan.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass es bei dieser Diskussion um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geht. Lässt man denjenigen der durch einen Brand geschädigt wurde, egal ob er groß oder klein gebaut hat und egal welcher Herkunft, das Haus wieder in der ursprünglichen Größe neu errichten, auch wenn dies aufgrund geänderter Berechnungsmethoden eine höhere Baumassendichte bedingt, oder aber straft man denjenigen zusätzlich zum Schicksal des Brandes nochmals ab. Der Bürgermeister spricht sich klar dafür aus, dass jedenfalls ein Gebäude in derselben Größe wieder errichtet werden kann.

GR Schwendter stimmt dem grundsätzlich zu, ist jedoch der Meinung, dass auch die Möglichkeit einer Entfeuchtung und Sanierung des Bestands gegeben wäre.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (Enthaltungen gelten gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Auflage des Entwurfes des vorliegenden Bebauungsplanes. Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird (Erst- und Zweitbeschluss). EGR Mag. Filzer ersucht im Protokoll festzuhalten, dass er deshalb mit Nein gestimmt hat, da der Erst- und Zweitbeschluss in einem gefasst wurde.

5) Herta und Walter Graswander, Kitzbühel;

Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 201 KG Kitzbühel-Stadt (Graggaugasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.09.2017, Projektnummer: aend1_b65_kiz17027_v1.

Der Planentwurf wird auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt und vom Referenten unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung erörtert.

Protokoll Ausschuss:

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich zwischen Florianigasse und Schlossergasse. Im Nordwesten wird es durch die Graggaugasse begrenzt. Das Planungsgebiet ist bereits zentrumstypisch dicht bebaut und nahezu eben. An der Südseite befindet sich eine kleine Gartenfläche, westlich ein Parkplatz- und Freiflächen. Die dem Planungsbereich angrenzenden Bereiche sind ebenfalls zentrumstypisch dicht mit Wohn- und Geschäftsgebäuden bebaut.

Das Gelände ist im gegenständlichen Bereich nahezu eben. Das Planungsgebiet wird an drei Seiten durch öffentliche Verkehrsflächen begrenzt. Die verkehrliche Erschließung des gegenständlichen Grundstückes erfolgt über die Florianigasse, Graggaugasse und Schlossergasse. Die sonstige kommunale Infrastruktur (Wasser, Strom, Kanalisation, etc.) ist im Bestand gegeben bzw. mit geringem Aufwand herstellbar.

Der Stadtbaumeister erläutert, dass sich die betreffende Parzelle im Schutzbereich nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz befindet. Für sämtliche Bauvorhaben, sowie die Erlassung von Bebauungsplänen, ist die positive Beurteilung durch den Sachverständigenbeirat erforderlich. Es ist beabsichtigt, den bestehenden Abstellraum abzureißen und neu zu errichten. Dieses Projekt wurde bereits mehrfach im Beirat besprochen und positiv beurteilt. Durch diese Baumaßnahme ist es erforderlich, die Baufluchtlinie geringfügig nach Osten, zur Verkehrsfläche zu verschieben. Durch den geplanten Neubau vergrößert sich der Abstand zur Verkehrsfläche gegenüber dem Bestandsobjekt um 0,5 m bzw. 1,00 m.

Der Bebauungsplan wird den Mitgliedern des Ausschusses für Bau und Raumordnung eingehend erläutert.

Nach kurzer Diskussion befürwortet der Ausschuss einstimmig (6 Ja) die Auflage zur Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 201 (zum Teil) KG Kitzbühel-Stadt (Graggaugasse) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 13.09.2017, Projektnummer: aend1_b65_kiz17027_v1.

Bei der Änderung des Bebauungsplanes handelt es sich um die erste Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst 201 KG Kitzbühel-Stadt.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (18 Ja-Stimmen; EGR Hechl ist bei der Abstimmung nicht anwesend) die Auflage des Entwurfes der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Erstbeschluss).

Beschlussfassungen nach Kundmachung:

6) Sabrina und Thomas Gütlbauer, beide Kitzbühel;

1. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste 1974/8 und 1974/9 KG Kitzbühel-Land (Griesenauweg) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 09.05. 2017, Projektnummer: aend1_b7_kiz15013_v1.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt. Der Referent weist darauf hin, dass der Auflagebeschluss bereits in der Gemeinderatssitzung vom 19.06.2017 gefasst wurde und daher dieser Tagesordnungspunkt richtigerweise unter „Beschlussfassungen nach Kundmachung“ behandelt gehört. Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt (Auflage vom 22.06.2017 bis 20.07.2017). Nach Ablauf der Auflage- und Stellungnahmefrist hat Sabrina Gütlbauer Ende August um eine weitere Änderung des Bebauungsplanes für das Gst 1974/9 KG Kitzbühel-Land angesucht, dieses Ansuchen dann aber wieder zurückgezogen.

Protokoll Ausschuss:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der 11. Sitzung des Ausschusses für Bau und Raumordnung am 13.03.2017 behandelt.

Es wird in Erinnerung gerufen, dass Sabrina und Thomas Gütlbauer um die Erhöhung der BBDo von 0,2 auf 0,3 und BMD H von 1,2 auf 1,5 ersucht haben.

Eine planliche Gegenüberstellung wurde den Mitgliedern des Ausschusses eingehend erläutert. Entsprechend dieser Unterlage ist die Größe der Objekte mit dem derzeit gültigen Bebauungsplan und den beantragten Bebauungsparametern dargestellt. In dieser Darstellung ist ersichtlich, dass keine massiv wahrnehmbare Vergrößerung der oberirdischen Gebäudekubatur entsteht.

Der Ausschuss hat der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. In der 11. Gemeinderatssitzung am 19.06.2017 wurde die Auflage zur Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Frau Sabrina Gütlbauer hat um nochmalige Änderung des Bebauungsplanes ersucht. Dies wird damit begründet, dass sie einen moderneren Baustil anstrebt und sich nicht im Klaren war, dass dies durch die bereits im Lauf befindliche Bebauungsplanänderung nicht möglich ist. Die nochmalige Änderung betrifft die Dachform bzw. die Dachneigung. Frau Gütlbauer beabsichtigt in ihrer Planung die Errichtung eines Flachdaches. Eine Entwurfsunterlage des von ihr vorgesehenen Objektes wurde den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gebracht und erläutert.

GR Haidacher vertritt die Ansicht, dass jemanden die Form und Neigung des Daches nicht vorgeschrieben werden soll. Nach intensiver Diskussion wird vom Ausschuss die Meinung vertreten, dass eine Prüfung der raumordnungsfachlichen und städtebaulichen Verträglichkeit vom Raumplanungsbüro Plan Alp zu prüfen ist.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Erlassung des vorliegenden Bebauungsplanes (Zweitbeschluss).

7) Stadtgemeinde Kitzbühel;

- Umwidmung des Gst 3189 KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf § 52, Festlegung des Verwendungszweckes, Festlegung Erläuterung: Waldkindergarten, entsprechend den

Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 11.09.2017, Planungsnummer: 411-2017-00019.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 11.09.2017 Planungsnummer: 411-2016-00019 in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2017 gefasst und ist vom 25.09.2017 bis 24.10.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet einstimmig (6 Ja) die Beschlussfassung zur Umwidmung des Gst 3189 KG Kitzbühel-Land (Seebichlweg) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Vorbehaltsfläche für den Gemeindebedarf § 52, Festlegung des Verwendungszweckes, Festlegung Erläuterung: Waldkindergarten, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 11.09.2017, Planungsnummer: 411-2017-00019.

STRin Mag. Sieberer teilt mit, dass das Waldkindergartenhaus von der Tischlerei Weixlbaumer gesponsert wird. Auf Nachfrage von GR Nothegger wird bekanntgegeben, dass die auf die Stadtgemeinde Kitzbühel entfallenden Kosten für die Erschließung etc. rund € 25.000,00 ausmachen werden.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zweitbeschluss).

8) Andrea Hopfner, Kitzbühel;

Umwidmung des Gst 1150/3 KG Kitzbühel-Land (Bichlalm-Stuckkogel) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzung, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Almgebäude, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 08.06.2017, Planungsnummer: 411-2017-00005.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 08.06.2017 Planungsnummer: 411-2016-00005 in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2017 gefasst und ist vom 25.09.2017 bis 24.10.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet einstimmig (6 Ja) die Beschlussfassung zur Umwidmung des Gst 1150/3 KG Kitzbühel-Land (Bichlalm-Stuckkogel) von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in

künftig Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzung, Festlegung Zähler: 13, Festlegung Erläuterung: Almgebäude, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 08.06.2017, Planungsnummer: 411-2017-00005.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zweitbeschluss).

9) Raiffeisenbank Kitzbühel – St. Johann eGen (mbH), Kitzbühel;

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 2002/7, 2002/8 und 3454/2 (Teilfläche) je KG Kitzbühel-Land (Bahnhofstraße) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.06.2017, Projektnummer: b69_kiz17018_v2.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.06.2017 Planungsnummer: b69_kiz17018_v2 in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2017 gefasst und ist vom 25.09.2017 bis 24.10.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet einstimmig (6 Ja) die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 2002/7, 2002/8 und 3454/2 (Teilfläche) je KG Kitzbühel-Land (Bahnhofstraße) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 21.06.2017, Projektnummer: b69_kiz17018_v2.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat einstimmig (19 Ja-Stimmen) die Erlassung des vorliegenden Bebauungsplanes (Zweitbeschluss).

10) Stadtgemeinde Kitzbühel;

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 534/9, .545, 534/54, 534/11, 534/50, 534/53 und 534/6 je KG Kitzbühel-Stadt (Hausbergtal) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.08.2017, Projektnummer: b8_kiz17023_v3.

Der Referent erläutert die Behandlung im Ausschuss für Bau und Raumordnung, der Planentwurf wird nochmals auf der digitalen Präsentationstafel gezeigt.

Protokoll Ausschuss:

Der Auflagebeschluss wurde entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.08.2017 Planungsnummer: b8_kiz17023_v3 in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.09.2017 gefasst und ist vom 25.09.2017 bis 24.10.2017 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Der Ausschuss befürwortet einstimmig (6 Ja) die Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 534/9, .545, 534/54, 534/11, 534/50, 534/53 und 534/6 je KG Kitzbühel-Stadt (Hausbergtal) entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 30.08.2017, Projektnummer: b8_kiz17023_v3.

Auf Nachfrage von GR Nothegger erläutert der Stadtbaumeister in Bezug auf den gegenständlichen Bebauungsplan die Parameter Baumassendichte und Nutzflächendichte.

Auf Antrag von Bürgermeister Dr. Winkler beschließt der Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen bei einer Stimmenthaltung (Enthaltung gilt gemäß § 45 Abs. 2, 2. Satz TGO 2001 als Ablehnung) die Erlassung des vorliegenden Bebauungsplanes (Zweitbeschluss).

IV. Anträge, Anfragen, Allfälliges:

Stadtentwicklungsplan

GR Schlechter informiert kurz über den Stadtentwicklungsplan (SEP Kitz 750) und den am Donnerstag, den 30. November 2017 stattfindenden Termin des SEP-Komitees. Er bittet alle Komiteemitglieder um verlässliche Teilnahme. Er wird dann bei der nächsten Gemeinderatssitzung einen Bericht über die Komiteesitzungen erstatten. VB Zimmermann, Stadträtin Mag. Sieberer und GR Katzmayer erklären an dem Termin verhindert zu sein.

Weihnachtsmarkt

GRin Mag. (FH) Watzl berichtet über Veranstaltungen im Rahmen des Weihnachtsmarktes und verweist insbesondere auf den Nikolauseinzug am 06. Dezember.

Wohnungsvergaben – Einführung eines Digitalisierungsprogrammes zur Verwaltung der Wohnungswerber

GRin Haidacher schließt an die bisherigen Diskussionen im Wohnungsausschuss und im Gemeinderat bezüglich der Anschaffung eines digitalisierten Programmes zur Verwaltung der Wohnungswerber, welches z.B. von der Kufgem angeboten wird, an. Sie möchte, dass über die Anschaffung eines solchen Programmes der Gemeinderat abstimmen kann und verliert daher den von ihr, GR Nothegger, EGR Mag. Filzer, GR Schwendter und EGR Scheiring unterfertigten Antrag. Dieser lautet wie folgt:

ANTRAG TGO §41

an den Gemeinderat der Stadt Kitzbühel

Kitzbühel, 27. November 2017

Antrag an den Gemeinderat der Stadt Kitzbühel für ein Digitalisierungsprogramm zur Verwaltung der Wohnungswerber:

Die Gemeinderatsfraktion Unabhängige Kitzbüheler/innen und FPÖ und Parteifreie Bürger stellen lt. TGO §41 den Antrag in der 15. Gemeinderatssitzung am 27. November 2017,

für die Einführung eines Digitalisierungsprogrammes zur Verwaltung der Wohnungswerber.

Erklärung: Diese Digitalisierung über ein individuell programmiertes Computerprogramm ermöglicht ab der Antragsstellung für eine Wohnung eine tagesaktuelle Reihung und Richtigkeit der Auspunkung und unterstützt die Gemeinderatsmitglieder für eine transparent nachvollziehbare und faire Wohnungsvergabe. Dadurch wird die Arbeit des zuständigen Gemeindepersonals erleichtert und auch die WohnungswerberInnen bekommen per Nachfrage eine tagesaktuelle Auskunft.

Der Gemeinderat möge jetzt darüber abstimmen.

Unterzeichnet und eingebracht von:

GR Thomas Nothegger




GR Marielle Haidacher



EGR Mag. Manfred Filzer



GR Bernhard Schwenter



EGR Peter Scheiring



GRin Haidegger erklärt dazu zum wiederholten Male, dass sie sehr gut mit einer Excel-Liste arbeiten kann. Die Daten werden von der Mitarbeiterin im Sozialamt eingepflegt und sie kann sich aus der Liste alles herausziehen was für ihre Arbeit nötig ist. Die Excel-Liste ist für sie ausreichend digitale Unterstützung. Sie erläutert nicht nur im Wohnungsausschuss wie es zur Reihung der Bewerber kommt, sondern erteilt diese Informationen auch den Fraktionsführern der nicht im Wohnungsausschuss vertretenen Parteien. Auch wurde im Wohnungsausschuss über das Angebot der Kufgem diskutiert und befunden, dass die Anschaffung eines digitalisierten Programmes nicht notwendig ist, da sie mit der Excel-Liste das Auslangen findet. Sie versteht daher den vorliegenden Antrag nicht. Um es mit den Worten von GR Nothegger zu sagen: „Ich fühle mich schikaniert.“

GRin Mag. (FH) Watzl erklärt, dass auch mit einer Excel-Liste Daten digital verarbeitet werden. Für ein spezielles Datenbankprogramm liegt nur ein Angebot der Fa. Kufgem vor. Die Kosten sind darin nicht abschließend angeführt, so sind Kosten für die Adaptierung an die Vergaberichtlinie der Stadtgemeinde Kitzbühel und Regiekosten nicht enthalten. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten anstatt € 4.000,00 letztlich rund € 8.000,00 ausmachen würden. Sie sieht kein sachliches Argument für die Anschaffung eines solchen Programmes.

GR Schwendter lobt die Arbeit von GRin Haidegger. Er ist der Meinung, dass das Punktesystem zwar gut funktioniere, die Anschaffung eines speziellen Programmes aber eine Arbeitsvereinfachung mit sich bringen würde.

Bei der letzten Ausschusssitzung wurde laut EGR S. Luxner beschlossen, dass GRin Haidegger weiter mit der Excel-Liste arbeiten kann, wenn das für sie ausreichend ist. Sollte künftig aber doch ein Datenbankprogramm angeschafft werden, verschließt sich dem der Ausschuss nicht.

EGR Mag. Filzer hält fest, dass heute nicht über den Kostenvoranschlag der Fa. Kufgem abgestimmt werden soll, sondern über die Einführung eines Digitalisierungsprogrammes. Excel ist für ihn nicht mehr zeitgemäß und veraltet, wie z.B. Telex und Telefax.

GR H. Huber ist der Meinung, dass man GRin Haidegger so arbeiten lassen soll, wie das für sie am Zweckmäßigsten ist. Er glaubt auch nicht, dass Excel veraltet ist, da es von Microsoft aktuell noch immer verkauft wird.

STRin Mag. Sieberer lobt GRin Haidegger für ihre hervorragende Arbeit als Obfrau des Wohnungsausschusses. Dies wurde auch in den Wortmeldungen der Gemeinderatskollegen/innen im Zusammenhang mit den Wohnungsvergaben und der Diskussionen über die Anschaffung eines Digitalisierungsprogrammes immer wieder betont. Sie versteht daher nicht, warum dies heute wieder thematisiert und der vorliegende Antrag gestellt wird. Vor allem ist sie erstaunt darüber, dass einerseits GRin Haidegger für ihre Arbeit gelobt wird und andererseits der vorliegende Antrag aber klar zum Ausdruck bringt, dass doch ein Misstrauen vorhanden ist.

VB Zimmermann erklärt, dass die Diskussion für ihn parteipolitisch motiviert ist. Er wird daher dem Antrag nicht zustimmen.

Sodann lässt Bürgermeister Dr. Winkler über den vorliegenden Antrag abstimmen. Das Ergebnis lautet wie folgt:

5 Ja-Stimmen
11 Nein-Stimmen
3 Stimmenthaltungen

Der Bürgermeister hält fest, dass der Antrag keine Mehrheit erhalten und somit abgelehnt ist.

Gemäß § 36 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung wird die Sitzung um 21.00 Uhr mit einstimmigem Beschluss für nicht öffentlich erklärt.